

## **Lesefassung**

**mit 1. Änderung vom 16.02.2023 und 2. Änderung vom 26.09.2023**

### **Entgeltordnung zur Vermietung von Sportstätten der Gemeinde Glienicke/Nordbahn**

#### **Präambel**

Aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der aktuell gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn in ihrer Sitzung am 26.01.2021 die Entgeltordnung zur Vermietung von Sportstätten der Gemeinde Glienicke/Nordbahn beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Glienicke/Nordbahn vermietet folgende Sportstätten:
  - Sporthalle (Dreifeldhalle an der Grundschule)
  - Dreifeldhalle am NGG
  - Schützenhalle
  - Alte Halle (siehe auch Entgeltordnung zur Vermietung von Gebäuden und Räumen der Gemeinde Glienicke/Nordbahn)
  - Außensportanlage (neben Dreifeldhalle)
  - vordere Hälfte der Mensa
  - Sportplatz Bieselheide
- (2) Die Nutzung darf dem Charakter der Sportstätten nicht widersprechen und dem Ansehen der Gemeinde nicht schaden.
- (3) Die Sportstätten stehen den folgenden Nutzergruppen zu Übungszwecken, zum Austragen von Wettkampfveranstaltungen und anderen Veranstaltungen mit sportlichem Charakter in der angegebenen Reihenfolge zur Verfügung:
  - a) Gemeinde Glienicke/Nordbahn
  - b) Glienicker Grundschule (im Allgemeinen bis 16 Uhr)
  - c) Neues Gymnasium Glienicke (bezogen auf den Sportplatz Bieselheide)
  - d) Glienicker Sportvereine, Jugend- und Freizeitgruppen
  - e) Mühlenbecker Vereine (bezogen auf den Sportplatz Bieselheide), Jugend- und Freizeitgruppen
  - f) Sonstige Vereine, Verbände, Personen oder Personengruppen
- (4) Ausgeschlossen ist die Vermietung an Einzelpersonen, Gruppen, Vereine, politische Gruppierungen oder Parteien, die Zielsetzungen verfolgen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, das Bestehen und die Sicherheit des Bundes und der Länder gerichtet sind oder die Rechte von Minderheiten nicht anerkennen und dies öffentlich vertreten.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vermietung der Sportstätten.
- (6) Die Nutzung der Sportstätte erfolgt auf der Grundlage von Miet- und Nutzungsverträgen. Die Grundschule nutzt die Einrichtungen entgeltfrei.
- (7) Für jede Sportanlage gilt die entsprechende Benutzungsordnung.
- (8) Über weitere Nutzungen entscheidet die Verwaltung in Absprache mit dem Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport.
- (9) Über Auslegungsfragen entscheidet der Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport.

## **§ 2 Antrag**

(1) Ein Antrag auf Vermietung ist von der Nutzerin oder vom Nutzer grundsätzlich 4 Wochen vorher schriftlich oder elektronisch bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. In Ausnahmefällen kann ein Antrag, je nach Verfügbarkeit der Räumlichkeiten und nach Möglichkeit der personellen Kapazitäten der Gemeindemitarbeiterinnen oder -mitarbeiter, auch noch nach Überschreitung der vorgegebenen Frist beschieden werden.

(2) Der Antrag muss Angaben zur Nutzerin oder zum Nutzer, zum Datum, zur Uhrzeit, zum Ort und zum Zweck der Nutzung enthalten.

## **§ 3 Entgeltpflicht**

(1) Die Entgeltordnung legt eine halbstündige Grundmiete fest, die je nach Nutzungsart, der Bereitstellung technischen Gerätes und weiterer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter durch die Verwaltung entsprechend den zusätzlichen Kosten erhöht werden kann. Es besteht kein Anspruch auf eine minutengenaue Berechnung der Miete.

(2) Eine Freistellung von der Entgeltforderung oder eine Reduzierung des Entgeltbetrages ist bei der Gemeindeverwaltung schriftlich zu beantragen. Das besondere gemeindliche Interesse an der Veranstaltung muss nachgewiesen werden. Der Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport entscheidet über den Antrag.

## **§ 4 Nutzungsentgelte**

(1) Die Nutzungsentgelte richten sich nach der Anlage dieser Entgeltordnung.

(2) Die Sportvereine der Gemeinde Mühlenbecker Land werden bezogen auf die Nutzung des Sportplatzes Bieselheide und die nach Entgelttabelle zu zahlenden Entgelte den Sportvereinen der Gemeinde Glienicke/Nordbahn gleichgestellt.

(3) Die Abrechnung der Stromkosten für die Nutzung der Flutlichtanlage des Sportplatzes Bieselheide erfolgt separat und nach Verbrauch.

(4) Der Wettkampf- und Spielbetrieb für Glienicker Kinder- und Jugendmannschaften ist für alle Sportarten entgeltfrei. Voraussetzung ist die bestätigte Anmeldung beim Fachverband.

(5) Eine Teilnutzung der Dreifeldhalle in 1/3 oder 2/3 Anteilen ist möglich, der Stundenpreis verringert sich entsprechend.

(6) Bei einer Nutzung an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 20 % erhoben. Von dieser Regelung ausgenommen sind Vereine, die für die Sportstätte „Sportplatz Bieselheide“ selbst einen Schlüssel haben und sie gilt nicht für Glienicker Sportvereine bei Punkt- und Pflichtspielen.

(7) Nach 22 Uhr wird an Werktagen ein Stundenzuschlag von 10 €, an Sonn- und Feiertagen von 15 € erhoben.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung zur Vermietung von Sportstätten der Gemeinde Glienicke/Nordbahn tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Glienicke/Nordbahn, \_\_\_\_\_

Dr. Hans G. Oberlack  
Bürgermeister